

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Auskunft erteilt Herr Meyer

Stadtamt Bremen

Zimmer 318

Stadtamt Bremen
- Ausländerbehörde

Tel.: 0421/362-9048
Fax: 0421/496-9048

Ortspolizeibehörde
- Verwaltungspolizei

E-mail:
Lmeyer@Inneres.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antworten angeben)
20-1
Erlass 07-01-01 Bleiberechtsregelung

Bremen, 2. Januar 2007

nachrichtlich:

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Senator für Justiz und Verfassung
Verwaltungsgericht Bremen
Oberverwaltungsgericht Bremen
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Bremen

Bleiberechtsregelung -Neufassung des Erlasses 06-11-01-

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 einen Beschluss über eine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, gefasst.

1. Gem. § 23 Abs. 1 AufenthG wird demzufolge angeordnet:

1.1 Begünstigter Personenkreis

Zu den begünstigten Personen gehören:

- 1.1.1 Ausreisepflichtige Ausländer, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Einbezogen sind Ehegatten und minderjährige Kinder, die sich am 17.11.2006 noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Bei Ehegatten ist die Einbeziehung in diese Regelung auf am 17.11.2006 bestehende Ehen beschränkt.

Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- 1.1.2 Ausreisepflichtige Ausländer, die sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.
- 1.1.3 Ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer bis zum 30.09.2007 zum Zweck der Arbeitsplatzsuche erteilten Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (s. Ziffer 2) sind und die ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen.

1.2 Voraussetzung für die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

- 1.2.1. Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist, dass die Ausländer in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen und der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.

Ausnahmen sind zuzulassen:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; dies gilt nicht, wenn die Leistungen auf Beitragszahlungen beruhen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

- 1.2.2. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sind:

- Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnismaterial nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.
- Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Von dieser Voraussetzung ist abzusehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

- Die einbezogenen Personen erfüllen die Passpflicht.

1.3 Von der Regelung ausgeschlossene Personengruppen

Von der Regelung sind ausgeschlossen:

- 1.3.1 Personen, die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben.
- 1.3.2 Personen, die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben.
- 1.3.3 Personen, bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG vorliegen.
- 1.3.4 Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.
- 1.3.5 Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
- 1.3.6 Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

1.4 Antragsfrist

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann bis zum 17.05.2007 gestellt werden.

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

1.5 Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Gem. § 60a Abs. 1 AufenthG wird demzufolge angeordnet:

Den Ausländern, die mit Ausnahme der Ziffer 1.2.1 die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Anordnung gem. Ziffer 1 erfüllen, ist eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG, befristet bis zum 30.09.2007, zur Arbeitsplatzsuche zu erteilen.

3. Hinweise zur Arbeitserlaubnis

Soweit Geduldete aufgrund der Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, entfällt nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV die Vorrangprüfung. Im Rahmen des sogenannten one-stop-government ist intern die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen.

4. Statistische Erfassung

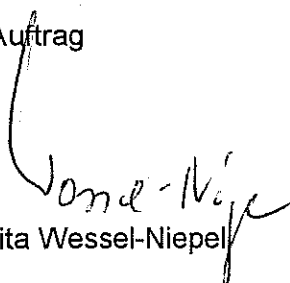
Von den Ausländerbehörden ist dem Senator für Inneres und Sport monatlich die Zahl der gestellten Anträge, der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen sowie die Zahl der Ablehnungen mitzuteilen.

5. In-Kraft-Treten und Befristung von Erlassen

~~Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Der Erlass 06-11-01 -Bleiberechtsregelung- tritt gleichzeitig außer Kraft.~~

Dieser Erlass wird bis zum 31.12.2011 befristet.

Im Auftrag


Marita Wessel-Niepel